

## **Stellungnahme**

### **zum vom Kabinett beschlossenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz und Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung**

Mit dem Kabinettsbeschluss des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ergeben sich deutliche Verschlechterungen für das Leben und die Perspektive von (jungen) Geflüchteten in Deutschland. An verschiedenen Stellen werden Verbote ausgeweitet, Regelungen verschärft und Personengruppen wie Schüler\*innen und Studierende von aufenthaltsrechtlichen Perspektiven ausgenommen. Aus unserer Sicht werden so funktionierende Bildungskarrieren und Entwicklungschancen sowie Ausbildungszugänge und -wege für junge Menschen aktiv verbaut. Wir sehen besonders folgende Punkte als problematisch an:

#### **1. Schüler\*innen und Studierende werden nicht bedacht**

Das neue Gesetz nimmt nur Personen, die sich in Arbeit oder Ausbildung befinden, in den Blick und schließt Schüler\*innen und Studierende von einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive aus. Diese Tatsache wird viele junge Menschen zwingen, die Schule oder Universität zu verlassen und so ihren begonnenen Bildungsweg abzubrechen, um ihren Aufenthalt über Arbeit oder Ausbildung sichern zu können. Im Sinne der von der Bundesregierung verfolgten „Fachkräftesicherung“ für den „Wirtschaftsstandort Deutschland“ muss es möglich sein, dass junge Menschen in Deutschland Schul- und Hochschulabschlüsse erwerben, ohne dabei um ihren Aufenthaltsstatus bangen zu müssen.

#### **2. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen bieten keine Sicherheit**

Wir fordern sichere Perspektiven für Menschen in Ausbildung und Arbeit. Dies wird mit einer Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung nicht erreicht: Die Duldung verhindert nach Jahren der Anstrengung und der Mühen ein Sicherheitsgefühl und ein Gefühl des Ankommens. Die Auszubildenden bzw. Beschäftigten haben einen enormen Druck, die Ausbildung zu schaffen bzw. ihren Job zu behalten, da ihr Aufenthaltsstatus daran gebunden ist. Zudem ist der Zugang zu Wohnraum mit Duldungsstatus sehr schwierig. Ein Verbleib bzw. die Rückkehr in Flüchtlingsunterkünfte oder drohende Obdachlosigkeit können die Konsequenzen sein. Erforderlich und sachgemäß wäre die Schaffung einer Aufenthaltserlaubnis, die sichere Perspektiven eröffnet – sowohl für die Geflüchteten als auch für die Arbeitgeber\*innen.

#### **3. Verbot von schulischen Ausbildungen für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten**

Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, war es bisher erlaubt, schulische Ausbildungen zu absolvieren (Erwerbstätigkeit oder eine betriebliche Ausbildung waren nicht erlaubt). Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes darf diese Personengruppe jedoch auch keine schulische Berufsausbildung mehr aufnehmen oder fortführen. Sogar bereits begonnene Ausbildungen müssen abgebrochen werden.

#### **4. Ausweitung des Erwerbstätigkeitsverbots für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten**

Mit dem neuen Gesetz wird zudem das Verbot der Erwerbstätigkeit auf Personen aus sicheren Herkunftsländern ausgeweitet, die einen Asylantrag zurückgenommen oder gar keinen Asylantrag gestellt haben. Waren bisher nur Menschen von einem Verbot der Erwerbstätigkeit betroffen, die aus einem sicheren Herkunftsland stammen und deren Asylantrag abgelehnt wurde, gilt dies nun auch für Menschen aus sicheren Herkunftsländern, die nie einen Asylantrag gestellt haben. Auch hier sind Betroffene gezwungen, bereits begonnene Ausbildungen abzubrechen.

## **5. Verschärfung der Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung**

Personen, die ihre Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung verletzen, sind bisher bereits von einem Verbot der Erwerbstätigkeit betroffen gewesen. Neu ist aber, dass es in Zukunft nicht mehr ausreichen soll, dass alles Zumutbare zur Identitätsklärung getan wurde. Vielmehr muss die Identität durch die konkrete Vorlage eines Passes oder eines anderen amtlich beglaubigten und übersetzten Identitätsdokuments tatsächlich geklärt sein. Die Identitätsklärung bzw. alle dazu erforderlichen zumutbaren Maßnahmen sollen nun schon innerhalb der ersten sechs Monate nach Einreise eingeleitet werden und auch nicht nachgeholt werden können. Folglich müssten schutzsuchende Menschen während der ersten Wochen nach ihrer Einreise über zumutbare Maßnahmen und deren Konsequenzen angemessen und umfangreich informiert werden. Während dieser Zeit unterliegen Menschen jedoch vielen Einschränkungen, so dass die Erfüllung der Mitwirkungspflichten kaum realisierbar erscheint. Es gibt zudem viele Geflüchtete, bei denen eine Beschaffung von amtlichen und beglaubigten Identitätspapieren unmöglich ist.

Zudem wird nicht bedacht, dass Asylsuchende während des Asylverfahrens nicht verpflichtet werden können, sich an ihren Verfolgerstaat zu wenden, um Identitätspapiere zu beschaffen, da dies unzumutbar ist. Da dies auch weiterhin – aus ersichtlichen Gründen – nicht möglich sein wird, wird die Identitätsklärung in den meisten Fällen nicht realisierbar sein und damit Menschen auf Dauer von Ausbildung und Beschäftigung ausschließen.

Auf Grund der dargelegten Nachteile und Schwierigkeiten lehnen wir die Gesetze in ihrer derzeitigen Form ab. Stattdessen fordern wir einen sicheren Aufenthaltsstatus für Geflüchtete, die sich in Schule, Ausbildung, Studium oder Arbeit befinden.

Bremen, den 16.01.2019